

Erlass

Abgabenänderungsgesetz 2025 Information zu Gebühren nach dem NAG

vom 10. Dezember 2025, GZ: 2025-0.959.987

Genehmiger*in: Dr. Eva Caroline Pfleger

Zuständige Organisationseinheit: BMI - V/A/2 (Abteilung V/A/2)

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Neuerung echte Pauschale – Anwendungsbestimmungen	4
3. Aufenthaltstitel.....	5
3.1. Antragsmodifikation.....	7
3.2. Vergebührung bei Vorliegen mehrerer Anträge	7
4. Dokumentationen	8
4.1. Lichtbildausweis für EWR-Bürger	9
5. Bestätigungen.....	9
5.1. Bestätigung gem. § 24 NAG - Notvignette	9
5.2. Bestätigung gem. § 50a Abs. 5 NAG – Bestätigung der Antragstellung bei Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Blaue Karte EU eines anderen Mitgliedstaates	9
5.3. Bestätigung über die Antragstellung gem. Artikel 18 Abs. 1 lit. b des Austrittsabkommens	9
5.4. Einreichbestätigung.....	9
6. Ausfolgung.....	9
7. Gebührenbefreiungen.....	10
7.1. Geburt eines Kindes	10
7.2. Aufenthaltstitel nach § 41a Ab. 10 NAG für unbegleitete Minderjährige	10
7.3. Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG).....	10
7.4. Amtswegige Erteilung gemäß § 45 Abs. 8 NAG.....	11
7.5. Überleitungsfälle aus dem AsylG	12
8. Bestätigung des erfolgten amtlichen Gebrauches	12
9. Gebührengebrechen	12
10. Rückerstattung zu Unrecht entrichteter Gebühren.....	13
11. Pauschalbetrag für Behörde.....	13

12. Eingaben an die Landesverwaltungsgerichte (LVwG)	14
13. Konsulargebührengesetz.....	15
14. Schlussbestimmungen.....	15

1. Einleitung

Durch das **Abgabenänderungsgesetz 2025** (AbgÄG 2025) werden auch Bestimmungen im Gebührengesetz (GebG) und Konsulargebührengesetz (KGG) geändert. Ein Inkrafttreten dieser Änderungen ist mit 1. Jänner 2026 geplant. Um einen reibungslosen Vollzug der neuen Bestimmungen zu ermöglichen, wird bereits vorab die vorliegende Information übermittelt.

Der Stand des parlamentarischen Verfahrens kann unter nachstehendem Link abgerufen werden: [Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025 \(294 d.B.\) | Parlament Österreich](#). Über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt wird gesondert informiert.

2. Neuerung echte Pauschale – Anwendungsbestimmungen

Die **pauschalierten Beträge** werden neu festgesetzt und nur mehr als ausschließliche **Antragsgebühren** bei Aufenthaltstitel bzw. als **Vorauszahlungen** bei Dokumentationen eingehoben.

Der **amtliche Gebrauch** vorgelegter ausländischer Dokumente, die **Abnahme der erkennungsdienstlichen Daten** und vorgelegte **Beilagen** sind **nicht** separat zu **vergebühren** (§ 14 TP 8 Abs. 8 GebG).

Die Erteilung von Aufenthaltstiteln und Dokumentationen, Bestätigungen und Lichtbildausweisen sind gemäß § 14 TP 8 Abs. 9 Gebührengesetz (GebG) auch von **Verwaltungsabgaben des Bundes befreit** (§ 14 TP 8 Abs. 9 GebG).

Für die in § 14 TP 8 GebG genannten Schriften fallen daher **ausschließlich** die dort festgelegten Gebührensätze an.

Eine **Übersicht** über die zu entrichtenden Gebühren nach dem GebG wird in der **Anlage** übermittelt. Die Gebührenaufstellungen in AnNA wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) aktualisiert und stehen ab Inkrafttreten zur Verfügung.

Um die Gebührentransparenz und die Vorsehbarkeit der Gebührenhöhe sicherzustellen, gibt es bestimmte Anwendungsbestimmungen:

- **Antragsgebühren:** Die neue Pauschalierung ist auf jene Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 eingebracht werden.

- **Erledigungsgebühren:** Die neue Pauschalierung ist auf jene Erledigungen anzuwenden, deren Anträge nach dem 31. Dezember 2025 gestellt werden.
- **Amtswegige Erledigungen** (keine Anträge vorhanden): Die neue Pauschalierung ist auf jene Erledigungen anzuwenden, deren Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 2025 entsteht.

Wird der Antrag vor diesem Zeitpunkt eingebracht bzw. entsteht die Gebührenschuld für die amtswegige Erledigung vor diesem Zeitpunkt, ist die Pauschalierung **nicht** anzuwenden. Die Vergebührung hat in diesen Fällen **wie bisher** zu erfolgen (gesonderte Antrags- und Erledigungsgebühren, Vergebührung des amtlichen Gebrauchs, Vergebührung für die Abnahme der erforderlichen erkennungsdienstlichen Daten).

Daher gilt für **Aufenthaltstitel und Lichtbildausweise**, dass bei Antragstellung vor dem 1. Jänner 2026 für das gesamte Verfahren die alten Gebühren zu entrichten sind (Rechtslage vor dem 1. Jänner 2026). Der Zeitpunkt der Ausstellung ist dabei unerheblich.

Für **Dokumentationen bedeutet das**, dass für jene Dokumentationen, die vor dem 1. Jänner 2026 beantragt wurden, noch die alten, geringeren, Ausstellungsgebühren zu begleichen sind (eine Vorauszahlung bei Antragstellung war in diesen Fällen naturgemäß noch nicht möglich). Erst bei Antragstellung nach dem 31. Dezember 2025 sind die neuen Gebühren als Vorauszahlung bei Dokumentationen zu begleichen. Auch hier ist der Zeitpunkt der Ausstellung unerheblich.

Im Falle einer **amtswegig ausgestellten Erledigung** sind die Änderungen dann anzuwenden, wenn die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 2025 entsteht (§ 37 Abs. 53 Z 2 lit. c GebG), also das Dokument nach dem 31. Dezember 2025 ausgefolgt wird. In anderen Worten für amtswegig erteilte Aufenthaltstitel oder Dokumentationen fallen ab 1. Jänner 2026 nur mehr die neuen Pauschalgebühren an.

3. Aufenthaltstitel

Eine Antragsgebühr ist sowohl bei Anträgen bei den Österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland als auch bei Inlandsbehörden zu leisten.

Die Gebühr beträgt **€ 218,00** für einen **befristeten Aufenthaltstitel** und **€ 275,00** für einen **unbefristeten Aufenthaltstitel** (§ 14 TP 8 Abs. 2 Z 1 lit. a und b GebG). Auch in den Fällen der Neuausstellung eines Aufenthaltstitels (Verlust, Diebstahl usw.) und bei

Neuausstellung eines „Daueraufenthalt – EU“ sind die „normalen“ Gebühren zu verrechnen.

Für einen Aufenthaltstitel nach **Artikel 50 EUV** sind vor Vollendung des 16. Lebensjahres **€ 39,00**, danach **€ 91,00** zu begleichen (§ 14 TP 8 Abs. 2 Z 1 Lit. c und d GebG).

Die **Gebührenschild entsteht** mit **Überreichung** des Antrages (§ 14 TP 8 Abs. 6 GebG). Bei **von Amts wegen** ausgestellt Aufenthaltstitel entsteht die Gebührenschild mit der **Hinausgabe**.

Bei **Abholung des Aufenthaltstitels** ist, außer bei von Amts wegen ausgestellt Aufenthaltstitel, keine Gebühr zu entrichten.

Bei einer **negativen Finalisierung** des Verfahrens kann die entrichtete Gebühr im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels **nicht zurückgefordert** werden, da es sich um Antragsgebühren handelt. Gleiches gilt, wenn der Antrag zurückgezogen wird.

Die Antragsgebühr wird bei **Antragstellung im Ausland** bei der **Vertretungsbehörde** als Konsulargebühr entrichtet und gilt gemäß TP 1a Abs. 2 der Anlage zum KGG bei Weiterleitung an die zuständige Inlandsbehörde als Gebühr gemäß § 14 TP 8 Abs. 2 GebG. Es kommt daher zu keiner nochmaligen Vergebührung der Antragstellung durch die Inlandsbehörde.

Erfolgt die **Antragstellung schriftlich** im Inland (z.B. bei Beantragung einer Rot-Weiß-Rot – Karte) sind die Gebühren formlos vorzuschreiben sobald der Antrag bei der Behörde einlangt. Ein Bescheid ist dafür nicht erforderlich.

Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist die- oder derjenige, in deren oder dessen Interesse die Eingabe gestellt wird (§ 14 TP 8 Abs. 7 GebG) bzw. für die oder den die Schrift ausgestellt wird.

Bei Beantragung eines Aufenthaltstitels durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber im Inland sind **Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und auch Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer** Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner. Falls der Antrag durch eine **bevollmächtigte dritte Person** eingebracht wird, ist auch diese gemäß § 13 Abs. 3 GebG Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner. Es sind dann alle genannten Personen zur **ungeteilten Hand** verpflichtet die Gebühren zu entrichten. Es können die Gebühren auch

unmittelbar (nur) der bevollmächtigten dritten Person vorgeschrieben werden. Es reicht aus, die Gebühren einmal vorzuschreiben.

Wenn nur die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber einen Sitz in Österreich hat und die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer sich noch im Ausland befindet wird empfohlen die gesamte Vorschreibung der Gebühren an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber zu richten.

3.1. Antragsmodifikation

Wenn eine Person einen Aufenthaltstitel für Zweck A beantragt und die Antragsgebühr entrichtet hat und sich im Verfahren herausstellt, dass sie für den verfolgten Zweck B einen anderen Aufenthaltstitel benötigt, muss der Antrag nach behördlicher Manuduktion modifiziert werden.

Bei jeder Modifizierung des Antrages ist zu prüfen, ob es sich um eine wesentliche Modifizierung handelt, oder ob keine wesentliche Änderung des Antrages vorliegt.

Wenn es sich um eine **wesentliche Antragsänderung** handelt, ist eine neue Antragstellung gegeben und der ursprüngliche Antrag wird konkludent zurückgezogen.¹ Der neue Antrag ist zu vergebühren.

Falls durch die erneute Antragstellung (genauer gesagt die Präzisierung des Antrags) **keine Änderung des Wesens der Sache** vorliegt, ist keine neuerliche Antragsgebühr zu begleichen und wird der alte Antrag nur gebührenfrei modifiziert.

3.2. Vergebührung bei Vorliegen mehrerer Anträge

Gemäß § 12 GebG ist für jedes Ansuchen eine eigene Gebühr zu entrichten, wenn in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt werden. Werden daher zwei Begehren (Zweckänderung- und Verlängerungsantrag) alternativ gestellt, dann liegen auch zwei Anträge vor, die jeweils zu vergebühren sind. Das gilt auch, wenn ausdrücklich ein Verlängerungsantrag gestellt wird und der ursprüngliche Zweckänderungsantrag zurückgezogen wird.

Wird auf dem Antragsformular der Punkt „Verlängerungsantrag/Zweckänderungsantrag“ angekreuzt fällt daher die zweifache Antragsgebühr an.

¹ Siehe dazu VwGH am 15. Juli 2025, Ro 2024/22/001-10 (mit weiteren Zitaten)

Wird ein Zweckänderungsantrag (§ 24 Abs. 4 NAG) während eines offenen Verlängerungsverfahrens eingebracht, so liegen ebenfalls zwei voneinander unabhängige Anträge vor.

Wenn aber ein Zweckänderungsantrag eingebracht wurde und dieser abgewiesen wird, ist nach Rechtsprechung des VwGH der Antrag (bei zwischenzeitlichem Ablauf des befristeten Aufenthaltstitels) als Verlängerungsantrag zu werten.² In diesen Fällen ist keine weitere Antragsgebühr zu entrichten, da die betreffende Person keinen Verlängerungsantrag gestellt hat. Es fällt daher gemäß § 14 TP 8 GebG die Antragsgebühr nur für den Zweckänderungsantrag an.

Bei Anträgen gemäß § 19 Abs. 8 NAG (Antrag auf Heilung eines Mangels), § 21 Abs. 3 NAG (Antrag auf Zulassung der Inlandsantragstellung), § 21a Abs. 5 NAG (Antrag auf Absehen vom Nachweis Deutsch vor Zuzug) und § 46 Abs. 2 NAG (Antrag auf quotenfreie Erteilung) handelt es sich um „Zusatzanträge“, die nur gemeinsam mit dem „Hauptantrag“, d.h. dem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels eingebracht werden können. Es handelt sich somit um Anträge, die nicht eigenständig gestellt werden können. Daher fallen keine gesonderten Gebühren an.

4. Dokumentationen

Für **Anmeldebescheinigungen** und **Bescheinigungen des Daueraufenthaltes** sind € 44,00 zu entrichten, für **Aufenthaltskarten** und **Daueraufenthaltskarten** für Angehörige eines EWR-Bürgers jeweils € 91,00 bzw. € 39,00 für Personen unter 16 Jahren (§§ 14 TP 8 Abs. 3 Z 1 lit. a bis c GebG).

Die **Gebührenschild** entsteht mit **Hinausgabe** der Dokumentation (§ 14 TP 8 Abs. 6 letzter Satz GebG). Bei **Antragstellung** ist allerdings eine **Vorauszahlung** zu entrichten in der Höhe der voraussichtlichen Gebühr.

Falls keine Ausfolgung der Dokumentation erfolgt, also auch keine Gebührenschild entstanden ist, kann der Betrag **von der antragstellenden Person** beim **Finanzamt** zurückgefordert werden (zu den Voraussetzungen siehe auch RZ 76 Gebührenrichtlinien 2025). Diese Regelungen finden sich im § 14 TP 8 Abs. 3 Z 2 GebG. Darüber ist die antragstellende Person bei der Antragstellung bzw. bei der negativen Entscheidung

² VwGH 27.7.2017, Ra 2017/22/0060

nachweislich zu informieren. Eine entsprechende Information ist auf den vom BMI zur Verfügung gestellten Antragsformularen enthalten.

4.1. Lichtbildausweis für EWR-Bürger

Bei Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger sind gemäß § 14 TP 8 Abs. 4 Z 1 lit. a und b € 91,00 bzw. € 39,00 für Personen unter 16 Jahren einzuheben.

Die **Gebührenschild** entsteht bei **Überreichung** des Antrages. Da es sich somit ebenfalls um eine Antragsgebühr handelt, gelten dieselben Ausführungen wie zu den Gebühren im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln (siehe Punkt 3).

5. Bestätigungen

5.1. Bestätigung gem. § 24 NAG - Notvignette

Bei Beantragung sind € 50,00 zu entrichten gemäß § 14 TP 8 Abs. 4 Z 1 lit. c GebG. Die **Gebührenschild** entsteht mit der **Überreichung** des Antrages. Da es sich somit ebenfalls um eine Antragsgebühr handelt, gelten dieselben Ausführungen wie zu den Gebühren im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln (siehe Punkt 3).

5.2. Bestätigung gem. § 50a Abs. 5 NAG – Bestätigung der Antragstellung bei Inhaberinnen bzw. Inhabern einer Blaue Karte EU eines anderen Mitgliedstaates

Ist gebührenfrei gemäß § 14 TP 8 Abs. 4 Z 2 GebG.

5.3. Bestätigung über die Antragstellung gem. Artikel 18 Abs. 1 lit. b des Austrittsabkommens

Ist gebührenfrei gemäß § 14 TP 8 Abs. 8 Z 2 GebG.

5.4. Einreichbestätigung

Ist gebührenfrei gemäß § 14 TP 8 Abs. 8 Z 1 GebG.

6. Ausfolgung

Gem. § 14 TP 8 Abs. 12 GebG ist eine Ausfolgung von **auf Antrag ausgestellten Schriften** nur nach erfolgter Entrichtung der Gebühr möglich. **Von Amts wegen** ausgestellte

Aufenthaltstitel oder Dokumentationen können auch bei Gebührengebrechen ausgestellt werden.

Eine Zustellung der Aufenthaltstitel bzw. Dokumentationen zu eigenen Händen ist möglich. Eine Übermittlung des Dokumentes an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist erst zulässig, wenn die zu entrichtende Gebühr vollständig bezahlt wurde. Angesichts der neuen pauschalierten Antragsgebühren sollte diese Voraussetzung in aller Regel erfüllt sein.

7. Gebührenbefreiungen

7.1. Geburt eines Kindes

Schriften, die **unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst** sind, sind gemäß § 35 Abs. 6 GebG von Gebühren befreit, sofern sie innerhalb von 2 Jahren ab der Geburt ausgestellt werden.

Daher ist die Beantragung von Aufenthaltstiteln und die Ausstellung von Dokumentationen gebührenfrei, sofern diese innerhalb von 2 Jahren ab der in Österreich erfolgten Geburt des Kindes erfolgt. Allerdings ist bei Geburt des Kindes im Ausland und nachfolgender Zuwanderung die Gebühr zu entrichten, da in diesem Fall die Ausstellung nicht mehr durch die Geburt veranlasst ist. Diese Vorgangsweise ist unabhängig von einem bestehenden Aufenthaltsrecht der Eltern in Österreich.

Diese Begünstigung kommt nicht bei Verlängerungen des Aufenthaltstitels zur Anwendung³. Bei Verlust oder Diebstahl eines gebührenfrei ausgestellten Dokumentes ist die Neuausstellung des Dokumentes ebenso nicht gebührenfrei⁴.

7.2. Aufenthaltstitel nach § 41a Abs. 10 NAG für unbegleitete Minderjährige

Dieser Aufenthaltstitel ist gebührenfrei gemäß § 41a Abs. 10 NAG.

7.3. Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)

Das NeuFöG sieht in § 1 Z 1 die Befreiung von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die durch die Neugründung bzw. Übertragung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen vor.

³ Gebührenrichtlinie 2025, RZ 1738.

⁴ Gebührenrichtlinie 2025, RZ 1739.

Im Zusammenhang mit der Beantragung sowie der Erteilung von Aufenthaltstiteln und der Ausstellung von Dokumentationen ist entscheidend, ob die Erteilung des Aufenthaltstitels bzw. die Ausstellung einer Dokumentation **unmittelbar durch die Neugründung eines Betriebes veranlasst ist**. Trifft dies zu, sind keine Gebühren nach dem GebG und keine Verwaltungsabgaben nach dem Bundesverwaltungsabgabengesetz zu erheben.

Wenn der Aufenthaltstitel oder die Dokumentation **für die Gewerbeanmeldung erforderlich** sind, sind diese, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Neugründung ausgestellt werden, zur Gänze gebührenbefreit. Unmittelbarkeit bedeutet hier, dass der Betriebsgründer die Dokumente benötigt um die betriebliche Tätigkeit aufzunehmen. Es ist hier also zu prüfen, ob die **Dokumente** von den **jeweiligen Behörden** auf Grund des abzuführenden Verfahrens **abverlangt** werden.

Werden die Dokumente nur anlässlich der Betriebsneugründung oder -übertragung beantragt und sind diese für das Verfahren zur Betriebsgründung nicht unabdingbar, fehlt der unmittelbare Zusammenhang mit der Neugründung und steht eine Befreiung nicht zu.

Nur **die erstmalige Beantragung** eines Aufenthaltstitels (für den erstmaligen rechtmäßigen Aufenthalt in Ö) kann nach dem NeuFöG von Gebühren **befreit sein**.

Für die Inanspruchnahme der Befreiung ist eine „Erklärung gemäß § 4 bzw. § 5a iVm § 4 NeuFöG“ (abrufbar auf der Homepage des BMF: [Formular NeuFoe2](#)), auszufüllen und der NAG-Behörde vorzulegen.

7.4. Amtswegige Erteilung gemäß § 45 Abs. 8 NAG

Dieser Aufenthaltstitel ist gebührenfrei gemäß § 45 Abs. 8 NAG. Die Gebührenfreiheit bezieht sich nur auf den ersten gemäß § 45 Abs. 8 NAG erteilten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“.

Wenn der „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 Abs. 8 NAG durch **schriftlichen Bescheid erteilt** worden ist, weil die Partei nicht am Verfahren mitgewirkt hat und in weiterer Folge die Partei die Ausstellung einer Aufenthaltstitelkarte beantragt, bleibt kein Raum für eine Gebührenbefreiung. Es ist daher der Antrag (auf Ausstellung der Aufenthaltstitelkarte) gemäß § 14 TP 8 GebG zu vergebühren.

Es wird daher empfohlen, in diesen Verfahren die Betreffenden jedenfalls dahingehend zu belehren, dass eine Ausstellung der Karte von Amts wegen nur dann gebührenfrei erfolgen kann, wenn am Verfahren mitgewirkt wird, alle (zum Kartendruck) erforderlichen

Daten zur Verfügung gestellt werden und der Titel nicht zuvor in Bescheidform erteilt worden ist.

7.5. Überleitungsfälle aus dem AsylG

Die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach dem AsylG ist gemäß § 70 AsylG gebührenfrei. Bei einem Wechsel **in das Regime des NAG** ist aber **keine Befreiung** von der Gebührenpflicht vorgesehen und sind daher die entsprechenden Gebühren einzuheben.

8. Bestätigung des erfolgten amtlichen Gebrauches

Auch wenn der **amtliche Gebrauch** einer **ausländischen Schrift** von der Pauschalgebühr umfasst ist, soll die spätere Vorlage derselben Schrift in einem anderen Verfahren nicht erneut zu einer Gebührenpflicht führen. Um den betroffenen Personen den Nachweis der bereits erfolgten Vergebührung zu erleichtern, wird ersucht, die vorgelegten Schriften **im Entrichtungsvermerk anzuführen** bzw. in einer **gesonderten Bestätigung über die erfolgte Gebührenentrichtung** aufzunehmen.

Achtung: Umgekehrt führt die Vorlage eines Nachweises über die entrichtete Gebühr für die Vorlage einer ausländischen Schrift zu keiner Reduktion der Pauschalgebühr nach § 14 TP 8 GebG!

9. Gebührengebrechen

Der **antragstellenden Person** bzw. der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner sollte – soweit möglich – nachvollziehbar bewusst gemacht werden, dass die Gebühren jedenfalls unverzüglich zu entrichten sind und dass andernfalls das Finanzamt Österreich kontaktiert wird, welches die **ausständige Gebühr und** eine 50%ige Erhöhung vorschreiben wird.

Wenn die **Gebühr im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. in der gesetzten Frist nicht entrichtet** wird, ist ein **amtlicher Befund** (Formular „StuR 1“; Bekanntgabe der doch entrichteten Gebühr mittels Formulars „StuR 2“) aufzunehmen und dem **Finanzamt Österreich** zu übermitteln. Die Formulare können unter https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&STyp=HaF abgerufen werden.

Ein amtlicher Befund aufgrund von Gebührengebrechen ist auch dann aufzunehmen und zu übersenden, wenn die antragstellende Person den **Wohnsitz im Ausland** hat.

Auf der Schrift, die gebührenpflichtig ist (z.B.: Beschwerde), ist der **Vermerk** über die erfolgte Aufnahme eines Befundes anzubringen (etwa: „Befund aufgenommen“, Datum und Unterschrift/Handzeichen).

10. Rückerstattung zu Unrecht entrichteter Gebühren

Bei zu Unrecht bezahlten Gebühren kann beim [Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten](#) (Adresse: Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, Postfach 222, 1000 Wien) ein **Antrag** auf Rückerstattung gestellt werden.

Auch wenn die Ausstellung von Dokumentationen beantragt wurde, aber keine Ausstellung durch die Behörde erfolgt, kann die **Vorauszahlung beim Finanzamt** zurückgefordert werden.

Ein Antrag ist bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde, zu stellen. **Antragsberechtigt** ist die Person, die die Gebühr tatsächlich entrichtet hat.

Dieser Antrag ist **schriftlich** (nicht per E-Mail) beim Finanzamt Österreich zu stellen und hat Folgendes zu beinhalten:

- Unterlagen, mit denen die Zahlung der Gebühren belegt werden kann
- Geschäftszahl des Verfahrens und Datum der Antragstellung
- Behörde, die die Gebühren eingehoben hat
- Bankverbindung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin
- Name, Adresse, Unterschrift des Antragstellers bzw. der Antragstellerin

Anträge auf Rückzahlung der Vorauszahlung, die **bei der NAG-Behörde eingebracht** werden, sind ohne unnötigen Aufschub, auf Gefahr des Antragstellers, an das Finanzamt Österreich postalisch **weiterzuleiten**.

Die **Rückzahlung** von zu Unrecht entrichteten Gebühren darf **ausschließlich durch das Finanzamt Österreich** erfolgen.

11. Pauschalbetrag für Behörde

Folgende neue Pauschalbeträge stehen der Inlandsbehörde **bei Antragstellung** zu (§ 14 TP 8 Abs. 10 GebG):

- Befristeter AT: € 72,00
- Unbefristeter AT: € 91,00
- Brexit-AT: € 22,00
- Lichtbildausweis ab 16 Jahre: € 51,00
- Lichtbildausweis unter 16 Jahren: gesamter Betrag: € 38,00

Folgende neue Pauschalbeträge stehen der Inlandsbehörde **bei Ausstellung** zu (§ 14 TP 8 Abs. 11 GebG):

- Ausstellung AT von Amts wegen: € 75,00
- Anmeldebescheinigung und Bescheinigung des Daueraufenthaltes: € 4,00
- Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte ab 16 Jahren: € 52,00
- Aufenthaltskarte und Daueraufenthaltskarte unter 16 Jahren: € 39,00
- Bestätigung nach § 24 NAG: € 2,10

Auch bei einer **Antragstellung im Ausland** stehen der im Inland tätig werdenden Behörde diese Pauschalgebühren zu (Tarifpost 1a Abs. 2 Anlage zu § 1 des KGG). Wird daher ein Antrag bei einer Vertretungsbehörde eingebracht und die Gebühr dort entrichtet, stehen die Pauschalbeträge dafür der Inlandsbehörde zu. Um unnötige Geldflüsse zu vermeiden, sind die Gebührenüberweisungen an den Bund daher vom jeweiligen Land bzw. der jeweiligen Gemeinde um die entsprechenden Pauschalbeträge zu verringern.

Die Pauschalgebühr, die bei Antragstellung anfällt, gebührt der Behörde bei der der Antrag eingebracht wurde, auch wenn im Verfahren eine Zuständigkeitsänderung gegeben ist.

Wenn die Pauschalgebühr bei Ausstellung zusteht, erhält diese die Behörde, die das Dokument ausstellt, auch wenn der Antrag bei einer anderen Behörde eingebracht worden ist.

12. Eingaben an die Landesverwaltungsgerichte (LVwG)

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge sowie sonstige Eingaben an die LVwG unterliegen einer Gebühr Pauschalgebühr von € 50,00 gemäß § 2 Abs. 1 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV). Beilagen sind nicht zu vergebühren.

Vorlageanträge und Anträge auf Bewilligung der Verfahrensbeihilfe (samt Beilagen) sowie Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unterliegen einer Pauschalgebühr von € 25,00.

Es besteht keine Gebührenpflicht, soweit eine gesetzliche Gebührenbefreiung vorgesehen ist (§ 14 TP 6 Abs. 5 GebG), z.B. in Verwaltungsstrafverfahren.

13. Konsulargebührengesetz

Die neuen Regelungen der Tarifpost werden mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten und sind für alle Vorgänge anzuwenden, für die ein Abgaben- bzw. Ersatzanspruch ab diesem Zeitpunkt entstanden ist.

Die Beträge für die Antragsgebühren entsprechen den oben genannten Beträgen im GebG.

14. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Dieser Erlass unterliegt nicht der Geheimhaltung.

Die Ausführungen im geltenden Handbuch zum NAG, Zl. 2024-0.685.307, Punkt 1.12 werden aufgehoben.

Dieser Erlass wird in die IVS aufgenommen.

Beilage

Aufstellung Gebühren